18/SN-120/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 33 GE/19 88
Datum: - 1. JUNI 1988
Verteilt 1. Juni 1988

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Zl: 117/88
GZ: 1160/88

Dr Pointner

Betrifft: GZ 11 0502/1-IV/11/88/10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988) erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag folgende

Stellungnahme:

Allgemeines:

Ein weiteres Mal wird gefordert, das Gebührengesetz, soweit es Rechtsgeschäftsgebühren vorsieht, außer Kraft zu setzen, da viele seiner Bestimmungen Urkunden, die der Rechtssicherheit oder der Lösung von Problemen dienen, mit Gebühren belastet, was grundsätzlich abzulehnen ist. Das Gesetz selbst ist nur für den Fachmann anwendbar, für den Betroffenen aber zumeist unverständlich. Sollte Österreich tatsächlich am europäischen Binnenmarkt der EG teilnehmen wollen, wird das Einheben von Gebühren nach dem Gebührengesetz jedenfalls aufzugeben sein.

Daß mit dem vorliegenden Entwurf nicht nur die Tendenz, das Gebührennetz immer dichter zu gestalten, weiterverfolgt wird, sondern auch mehr Einnahmen gesucht werden, ist bedauerlich.

Besonderes:

Zu § 20 Z. 5:

Die Klarstellung an sich ist sinnvoll, die Begründung allerdings zeigt ein weiteres Mal, daß nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Korrektur des Gesetzes erfolgt, um einem gewünschten System lückenlos Geltung zu verschaffen. In den erläuternden Bemerkungen heißt es daher auch, daß durch den nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Hinweis auf das systemimmanente Stichtagsprinzip diese Rechtsunsicherheit wieder beseitigt werden soll. Erreicht wird dies durch die Einfügung der Worte "spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Geschäftes" in den Tatbestand für die Befreiung von Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften.

Zu § 33 TP 20 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1:

Die neue Regelung wird zur Gänze abgelehnt. Sie schafft Unsicherheit und erschwert Konfliktlösungen. Darüber hinaus führt sie entgegen der Behauptung in den erläuternden Bemerkungen sehr wohl zu einer doppelten Belastung des Vorganges. Sicherlich wird die Pauschalgebühr für das Tätigwerden des Gerichtes eingehoben, die Gegenleistung bei einem prätorischen Vergleich ist allerdings vergleichsweise gering. In Wahrheit soll durch die neue Bestimmung ein Vorgang einer Gebühr unterzogen werden, der bisher nicht gebührenpflichtig war. Der Abschluß eines prätorischen Vergleiches anstelle einer sonstigen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes war eine durchaus zulässige Form, zusätzliche Gebühr zu vermeiden und nicht, wie es die erläuternden Bemerkungen sehen, eine "Umgehungsmöglichkeit". Daß durch die grundsätzliche Einbeziehung des gerichtlichen Vergleiches in den Kreis der "gebührenbaren" Rechtsgeschäfte Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu solchen Vergleichen begünstigungsfähig sind, kann über die weitere Gebührenbelastung nicht hinwegtrösten. Zu all dem kommt, daß Schwierigkeiten beim Umgang mit der gesetzlichen Vorschrift nicht nur bei den Betroffenen,

sondern auch bei der Richterschaft, die in vielen Fällen an der Gestaltung von Vergleichen maßgeblich beteiligt in der Anwendung des Gebührengesetzes aber nicht entsprechend geschult ist, entstehen werden. Die vorgesehene neue Bestimmung wird daher zur Gänze abgelehnt.

Zu § 33 TP 20 Abs. 2:

Die Gebührenbefreiung für Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu § 33 TP 22 Abs. 5:

Die Einbeziehung von Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind, in die Wechselgebühr wird abgelehnt. Schon die derzeit diesbezüglich geltende Bestimmung, die die Anwendung der Tarifpost an das Indossament knüpfte, war für die Beteiligten in der Praxis kaum nachvollziehbar und führte daher zwangsläufig zu Gesetzesverletzungen.

Wien, am 4. Mai 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident